

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

FRANCE NATURELLE GMBH [ARB FN 08/2011 °]

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende France Naturelle GmbH [nachfolgend FN genannt] den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an und ist bis zur Annahme durch FN, längstens jedoch 14 Tage nach Abgabe des Angebotes, hieran gebunden. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von FN für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden vorliegen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart, erfolgen die An- und Abreise sowie die Fahrten am Urlaubsort mittels Kraftfahrzeug der Reisenden stets auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko des Reisenden.

1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, (fern-) mündlich oder online vorgenommen werden. Eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular wird ausdrücklich empfohlen. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch FN zustande. Den Erhalt der Reisewunsches bestätigt FN unverzüglich per Email. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar. Die Annahme des Angebotes bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von FN vor, an das FN für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist FN die Annahme erklärt. Eine nach Übergabe des Sicherheitsscheins (siehe 2.) folgende Anzahlung gilt als konkludente Annahme des Reisevertrages.

1.4 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen, Ansprechpartner/Eigner der Unterkünfte etc.) sind von FN nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von FN hinausgehen oder in Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Unter der ausdrücklichen Bedingung vorheriger Rücksprache und Vereinbarung mit FN im ausdrücklichen Reisendenwunsch, ist der Ansprechpartner vor Ort ausnahmsweise besonders ermächtigt, von der Reisebuchung abweichende Auskünfte oder Leistungen für FN zu erbringen, sofern sich der Reisende zuvor zur Übernahme der hierdurch verursachten Mehrkosten gegenüber FN verpflichtet hat oder FN die Übernahme der (Mehr-) Kosten aus in seiner Sphäre liegenden Gründen zugesagt hat. Zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten wird auch hier dem Reisenden empfohlen, eine schriftliche Leistungsänderung von FN zu verlangen und eine Klarstellung, wer für die (Mehr-) Kosten aufzukommen hat.

1.5 Spätestens 10 Tage vor Reiseantritt erhält der Reisende, neben den qualifizierten Reiseunterlagen (Voucher) wie gebucht, detaillierte Kontaktdaten (Adressen, Telefon- und Faxnummern) für den Ansprechpartner vor Ort.

2. Bezahlung

Mit Reiseanmeldung und Erhalt des Reisendengeld- Sicherheitsscheines gem. § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, sofern bei Sonderarrangements keine abwei-

chenden Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Sofern feststeht, dass die Reise nicht mehr gem. Ziffer 6. b) dieser ARB abgesagt werden kann und unter der Voraussetzung, dass der Reisendengeld-Sicherheitsschein übergeben wurde, wird die Restzahlung 30 Kalendertage (nachfolgend „Tage“ genannt) vor Beginn der Reise - auch ohne gesonderte Aufforderung, zur Zahlung fällig, falls kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen die innerhalb von drei Wochen vor Reiseantritt erfolgen, ist der volle Reisepreis unter Beachtung des § 651k BGB sofort fällig.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Prospekts/Katalogs oder der individuellen Reiseausschreibung und aus den sich hierauf beziehenden Angaben in der Reisebestätigung. FN behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben oder des individuellen Angebotes zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen und Änderungen einzelner verbindlich gebuchter Reiseleistungen (Einzelheiten siehe Reisebestätigung) vom vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisetilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn durch Erklärung (Schriftform wird seitens FN empfohlen) von der Reise zurücktreten. Bei Rücktritt von der Reise oder Nichtantritt der Reise kann FN angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Erklärung ist gegenüber FN abzugeben.

Im Rücktrittsfall gelten folgende pauschale Rücktrittsgebühren:

- bis 61 Tage vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises
- vom 60. - 30. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
- vom 29. - 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- vom 14. - Reiseantrittstag 80% des Reisepreises

Der Reisende hat das Recht, FN nachzuweisen, dass FN tatsächlich keine oder geringere Kosten als die pauschal geltend gemachten Pauschalen entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

FN empfiehlt seinen Reisenden dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reisekrankenversicherung. Nähere Informationen hierzu erhält der Reisenden zusammen mit der Buchungsbestätigung und Rechnung.

Der gesetzlichen Regelung entsprechend hat FN den gezahlten Reisepreis gem. § 651k BGB über die Touristik Assekuranz GmbH bei der R+V Versicherung AG versichert.

6. Rücktritt und Kündigung durch FN

FN kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von FN nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt FN, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis.

7. Gewährleistung

7.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. FN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. FN kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

7.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Werden einzelne Leistungen aus dem Reisepaket nicht in Anspruch genommen, so liegt hierin kein Mangel begründet und es entsteht hierdurch kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung oder Minderung des Reisepreises.

7.3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet FN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse kündigen; FN empfiehlt dem Reisenden, dies aus Beweissicherungsgründen schriftlich zu tun. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für FN erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von FN verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet FN den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

7.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den FN nicht zu vertreten hat.

8. Beschränkung der Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung von FN für Schäden die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit FN für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Für alle gegen FN gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet FN bei Sachschäden bis 4.100,- €. Liegt der dreifache Reisepreis über dieser Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

8.3. FN haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Wanderungen, Radtouren, Ausstellung) und die im Reiseangebot ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen FN ist insoweit ausgeschlossen.

9. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen FN unverzüglich zur Kenntnis zu geben. FN ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt kein Anspruch auf Minderung ein.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende gem. § 651g BGB innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FN geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem FN die Ansprüche schriftlich zurückweist. Im letztgenannten Fall tritt die vorbezeichnete Verjährung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Ende der Hemmung ein.

12. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und FN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen FN im Ausland für die Haftung von FN dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13. Gerichtsstand

Soweit zwingende Gerichtsstände durch EU-Verordnungen oder internationale Abkommen zu Gunsten des Reisenden bestehen oder solche, die den Reisenden begünstigen, so kann sich der Reisende auf diesen Gerichtsstand berufen. In Ermangelung einer einschlägigen anderslautenden Regelung kann der Reisende FN nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von FN gegen den Reisenden ist - vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen zu Gunsten des Reisenden - der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von FN maßgebend.

FRANCE NATURELLE GMBH

Geschäftsleitung Anna & Thomas Kötting
Marsiliusstraße 55

D-50937 Köln

Tel: 0221 / 397 68 10

www.france-naturelle.de

Registergericht: Amtsgericht Köln

Registernummer: HRB 64352